

Mitteilung:

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 26.06.2019 wurde über die wesentlichen materiellen Änderungen aus dem am 12. Dezember 2018 verabschiedeten und zum 01.01.2019 in Kraft getreten „Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement für Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften“ (2. NKF-WG) informiert. Die Vorlage aus dieser Sitzung ist anliegend nochmals beigefügt (**Anhang**).

Einige der Neuregelungen sind durch örtliche Entscheidungen der jeweiligen Kommune inhaltlich weiter auszugestalten bzw. mit Wahlrechten verbunden. Die wesentlichen Neuregelungen betreffen folgende Sachverhalte:

1. Bewertung von Vermögensgegenständen, § 36 KomHVO

Inhalt der Neuregelung:

Bei Gebäuden dürfen gem. § 36 Abs. II KomHVO für das Bauwerk und für die mit ihm verbundenen Gebäudeteile (Komponenten) Dach und Fenster unterschiedliche Nutzungsdauern bestimmt werden (Komponentenansatz). Darüber hinaus dürfen weitere Komponenten gebildet werden, soweit es sich um mit dem Gebäude verbundene physische Gebäudebestandteile handelt und deren Wert im Einzelnen mindestens 5 Prozent des Neubauwertes beträgt. Bei Straßen, Wegen und Plätzen in bituminöser Bauweise mit Unterbau dürfen für die Komponenten Deckschicht und Unterbau unterschiedliche Nutzungsdauern bestimmt werden. Für alle anderen Vermögensgegenstände ist die Anwendung des Komponentenansatzes ausgeschlossen.

Wenn von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, ist ein Vermögensgegenstand, bei dem sich durch eine Erhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahme, die als erheblich einzustufen ist (hier gelten auch die o. g. Kriterien), eine Verlängerung seiner wirtschaftlichen Nutzungsdauer ergibt, neu zu bewerten und die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen (§ 36 Abs. 5 KomHVO).

Die Neubewertung erfolgt dabei in der Form, dass die für die Erhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahme entstehen Aufwendungen (bei gleichzeitiger Verlängerung der Nutzungsdauer) zu aktivieren und dem (Rest-) Buchwert des Vermögensgegenstandes zuzuschreiben sind. Diese Regelung gilt für alle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Beabsichtigtes Vorgehen beim Rhein-Sieg-Kreis:

Mit dieser Regelung beabsichtigt der Gesetzgeber, dass bisher zwingend im Ergebnishaushalt abzubildende Instandsetzungen aktivierungsfähig werden. Damit ergibt sich hinsichtlich dieser Maßnahmen die Möglichkeit einer Finanzierung über Investitionskredite. Die Ergebnisrechnung wird durch derartige Maßnahmen künftig nicht mehr unmittelbar im Jahr der Durchführung, sondern anteilig über die Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes in Form von Abschreibungsaufwand belastet.

Die Verwaltung beabsichtigt - jedenfalls im Regelfall - von der Möglichkeit des Komponentenansatzes keinen Gebrauch zu machen. Die Aufteilung von Vermögensgegenständen „Gebäude“ und „Straßen“ in ihre wesentlichen Komponenten und die Festlegung differenzierter Nutzungsdauern führt zu einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand in der Pflege und Fortschreibung des Inventars sowohl in der Buchhaltung als auch bei den beteiligten Fachbereichen. Zudem wird das Ziel des Komponentenansatzes (Entlastung der Ergebnisrechnung, periodengerechtere Kostenverteilung wesentlicher Maßnahmen an wertmäßig bedeutenden Teilen eines

Vermögensgegenstandes) ebenso mit der nach § 36 Abs. 5 vorgeschriebenen Verfahrensweise (Neubewertung mit Fortschreibung der Nutzungsdauer) erreicht. Der Komponentenansatz bietet hier keinen signifikanten Vorteil.

Die Beibehaltung eines einheitlichen Wertansatzes mit nur einer Gesamtnutzungsdauer je Vermögensgegenstand dürfte daher in der Regel zu bevorzugen sein.

2. Bildung von Pensionsrückstellungen nach § 37 Abs. 2 KomHVO

Inhalt der Neuregelung:

Bei der Zuführung zu Pensionsrückstellungen aufgrund von Besoldungserhöhungen besteht seit dem 01.01.2019 ein Wahlrecht, diese rätierlich in der Ergebnisplanung und Ergebnisrechnung über drei Jahre zu verteilen.

Beabsichtigtes Vorgehen beim Rhein-Sieg-Kreis:

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, von diesem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Mit der möglichen Verteilung auf drei Jahre könnte - regelmäßige Besoldungserhöhungen in der Zukunft vorausgesetzt - nur ein Einmaleffekt für die ersten beiden Jahre erzielt werden.

3. Verfahren zur Benehmensherstellung, § 55 Abs. II Satz 2 Kreisordnung NRW (KrO)

Inhalt der Neuregelung:

Nach § 55 KrO erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen. Im Zuge des Verfahrens von dem Kommunen vorgelegte Stellungnahmen sind dem Kreistag mit dem Entwurf der Haushaltssatzung zur Kenntnis zu geben.

Mit dem 2. NKF-WG neu eingeführt wurde die Anforderung, den Gemeinden vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Beabsichtigtes Vorgehen beim Rhein-Sieg-Kreis:

Die Verwaltung beabsichtigt, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zukünftig zu den Haushaltsberatungen im Finanzausschuss einzuladen und ihnen unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 17.06.2020